

TE OGH 2017/8/29 5Ob124/17x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.08.2017

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Hradil als Vorsitzenden sowie die Hofrätin Dr. Grohmann und die Hofräte Mag. Wurzer, Mag. Painsi und Dr. Steger als weitere Richter in der wohnrechtlichen Außerstreitsache der Antragstellerin S* S*, vertreten durch Dr. Josef Klaunzer, Rechtsanwalt in Innsbruck, gegen die Antragsgegner 1. B* H*, 2. V* H*, MSc., *, 3. G* S*, 4. C* L*, 5. J* F*, 6. S* M*, 7. M* K*, 8. E* M*, 9. K* U*, 10. B* W*, 11. A* S*, 12. K* B*, 13. C* P*, 14. Dr. G* A*, 15. A* K*, 16. A* M* V*, 17. F* S*, wegen „Widmungsänderung“/„Nutzwertneu-festsetzung“, über den außerordentlichen Revisionsrekurs der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landesgerichts Innsbruck als Rekursgericht vom 19. Mai 2017, GZ 3 R 129/17t-5, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des § 52 Abs 2 WEG iVm § 37 Abs 3 Z 16 MRG und § 62 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen. Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des Paragraph 52, Absatz 2, WEG in Verbindung mit Paragraph 37, Absatz 3, Ziffer 16, MRG und Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Das Erstgericht wies den verfahrenseinleitenden Antrag als unzulässig zurück, einerseits weil in dieser Angelegenheit bereits ein rechtskräftiger Sachbeschluss vorliege und andererseits die mit dem Antrag begehrte Umsetzung und grundbücherliche Durchführung dieses Sachbeschlusses im außerstreitigen Verfahren nicht erwirkt werden könne.

Das Rekursgericht wies den dagegen erhobenen Rekurs der Antragstellerin als verspätet zurück, weil dieser nicht innerhalb der hierfür nach den allgemeinen Bestimmungen des Außerstreitgesetzes (§ 48 Abs 1 AußStrG) maßgeblichen Frist von 14 Tagen erhoben worden sei. Lediglich im Fall eines Sachbeschlusses hätte gemäß § 52 Abs 2 WEG, § 37 Abs 3 Z 15 MRG die Rekursfrist vier Wochen betragen. Das Rekursgericht wies den dagegen erhobenen Rekurs der Antragstellerin als verspätet zurück, weil dieser nicht innerhalb der hierfür nach den allgemeinen Bestimmungen des Außerstreitgesetzes (Paragraph 48, Absatz eins, AußStrG) maßgeblichen Frist von 14 Tagen erhoben worden sei. Lediglich im Fall eines Sachbeschlusses hätte gemäß Paragraph 52, Absatz 2, WEG, Paragraph 37, Absatz 3, Ziffer 15, MRG die Rekursfrist vier Wochen betragen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der außerordentliche Revisionsrekurs der Antragstellerin wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung.

Rechtliche Beurteilung

Der Revisionsrekurs ist zurückzuweisen.

1. Gemäß § 52 Abs 2 Einleitungssatz WEG 2002 gelten in den in Abs 1 angeführten Verfahren grundsätzlich die allgemeinen Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen. Gemäß § 62 Abs 1 AußStrG ist gegen einen im Rahmen des Rekursverfahrens ergangenen Beschluss der Revisionsrekurs daher nur dann zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts abhängt, der zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukommt. Das gilt auch für die Zurückweisung eines Rekurses durch das Rekursgericht aus formellen Gründen, etwa wegen Verspätung; auch diese ist nur unter den Voraussetzungen des § 62 Abs 1 AußStrG mit Revisionsrekurs beim Obersten Gerichtshof anfechtbar (RIS-Justiz RS0120974 [T7, T8, T9]).

1. Gemäß Paragraph 52, Absatz 2, Einleitungssatz WEG 2002 gelten in den in Absatz eins, angeführten Verfahren grundsätzlich die allgemeinen Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen. Gemäß Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG ist gegen einen im Rahmen des Rekursverfahrens ergangenen Beschluss der Revisionsrekurs daher nur dann zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts abhängt, der zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukommt. Das gilt auch für die Zurückweisung eines Rekurses durch das Rekursgericht aus formellen Gründen, etwa wegen Verspätung; auch diese ist nur unter den Voraussetzungen des Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG mit Revisionsrekurs beim Obersten Gerichtshof anfechtbar (RIS-Justiz RS0120974 [T7, T8, T9]).

2. Eine erhebliche Rechtsfrage iSd § 62 Abs 1 AußStrG zeigt der Revisionsrekurs nicht auf. 2. Eine erhebliche Rechtsfrage iSd Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG zeigt der Revisionsrekurs nicht auf.

2.1. Die vierwöchige Rechtsmittelfrist nach § 37 Abs 3 Z 15 und 16 MRG (iVm § 52 Abs 2 WEG) gilt nur für Rechtsmittel gegen einen Sachbeschluss (und für den Revisionsrekurs gegen einen Aufhebungsbeschluss, mit dem ein Sachbeschluss iSd § 64 AußStrG aufgehoben wurde); ansonsten stehen nur die vierzehntägigen Fristen nach dem AußStrG offen (RIS-Justiz RS0070443 [T3]).

2.1. Die vierwöchige Rechtsmittelfrist nach Paragraph 37, Absatz 3, Ziffer 15 und 16 MRG in Verbindung mit Paragraph 52, Absatz 2, WEG) gilt nur für Rechtsmittel gegen einen Sachbeschluss (und für den Revisionsrekurs gegen einen Aufhebungsbeschluss, mit dem ein Sachbeschluss iSd Paragraph 64, AußStrG aufgehoben wurde); ansonsten stehen nur die vierzehntägigen Fristen nach dem AußStrG offen (RIS-Justiz RS0070443 [T3]).

2.2. Gemäß § 37 Abs 3 Z 13 MRG iVm § 52 Abs 2 WEG ergeht nur die Entscheidung „in der Sache“ mit Sachbeschluss. Entgegen der Auffassung der Revisionsrekurswerberin hat der Oberste Gerichtshof in diesem Zusammenhang bereits klargestellt, dass die Zurückweisung eines Sachantrags wegen rechtskräftig entschiedener Sache (5 Ob 220/05x) und/oder Unzulässigkeit des außerstreitigen Rechtswegs (RIS-Justiz RS0043993; RS0070443 [T2]; RS0070434) keinen Sachbeschluss darstellt. Die Frist für den Rekurs betrug daher 14 Tage (§ 48 Abs 1 AußStrG).

2.2. Gemäß Paragraph 37, Absatz 3, Ziffer 13, MRG in Verbindung mit Paragraph 52, Absatz 2, WEG ergeht nur die Entscheidung „in der Sache“ mit Sachbeschluss. Entgegen der Auffassung der Revisionsrekurswerberin hat der Oberste Gerichtshof in diesem Zusammenhang bereits klargestellt, dass die Zurückweisung eines Sachantrags wegen rechtskräftig entschiedener Sache (5 Ob 220/05x) und/oder Unzulässigkeit des außerstreitigen Rechtswegs (RIS-Justiz RS0043993; RS0070443 [T2]; RS0070434) keinen Sachbeschluss darstellt. Die Frist für den Rekurs betrug daher 14 Tage (Paragraph 48, Absatz eins, AußStrG).

Schlagworte

1 Generalabonnement, 8 außerstreitige Wohnrechtssachen

Textnummer

E119508

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:E119508

Im RIS seit

16.10.2017

Zuletzt aktualisiert am

12.12.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at